

*Geschäftsordnung*  
*für die Mitwirkungsgremien im Gastland*  
*sowie für die Regional- und Gesamtkonferenz*

**DEUTSCHER ENTWICKLUNGSDIENST (DED)**

Gemeinnützige Gesellschaft mbH

(Fassung vom 01.08.1995)

Die Mitwirkungsgremien im Gastland (Vollversammlung, Mitwirkungsausschuß und Fachgruppen) sowie die Regional- und Gesamtkonferenz führen ihre Aufgaben im Rahmen der „Regelung der Partizipation im Deutschen Entwicklungsdienst (DED)“ in der Fassung vom 01.08.1995 nach dieser Geschäftsordnung durch.

**I. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

**A) Teilnahme**

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitwirkungsgremien sowie der Konferenzen auf regionaler Ebene und Gesamtebene sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Gremien und Konferenzen verpflichtet.
2. Bei der Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen auf regionaler Ebene und Gesamtebene ist darauf zu achten, daß die Abwesenheit der Entwicklungshelfer (EH) vom Arbeitsplatz beim Projektträger so gering wie möglich ist.

**B) Beschlußfassung**

1. Die Mitwirkungsgremien im Gastland sind beschlußfähig, wenn drei Viertel aller Mitglieder sowie der Beauftragte (BA) oder sein Vertreter anwesend sind. Die Konferenzen auf regionaler Ebene und Gesamtebene sind beschlußfähig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sowie die Geschäftsleitung (GL) oder ihre Vertreter anwesend sind.
2. Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer gefaßt.

### **C) DED-Öffentlichkeit**

Unter „DED-öffentlich“ i. S. der „Regelung der Partizipation im Deutschen Entwicklungsdienst (DED)“ ist die Anwesenheit der Mitglieder, sonstiger stimmberechtigter Teilnehmer der Mitwirkungsgremien, zu den jeweiligen Sitzungen eingeladenen Projektpartner, Sachverständiger und sonstiger Gäste, sowie anderer in das Gastland entsandter EH und Mitarbeiter sowie deren begleitender Ehepartner zu verstehen.

### **D) Dauer**

Die Dauer der Sitzungen, insbesondere der Konferenzen auf regionaler Ebene und Gesamtebene, soll so bemessen sein, daß neben der Wahrnehmung der Mitwirkungs- und Partizipationsaufgaben auch die Möglichkeit zu Gesprächen zwischen den Teilnehmern bzw. mit der GL oder deren Vertreter besteht.

### **E) Abstimmungen**

1. Abstimmungen erfolgen, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich offen.
2. Bei projektbezogenen Vertragsangelegenheiten der EH (projektbezogene Aspekte) muß geheim abgestimmt werden.

### **F) Wahlen**

1. Wahlen zu den Gremien und Konferenzen gemäß der Regelung der Partizipation werden innerhalb der Mitarbeitergruppen als Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) durchgeführt und erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Kandidaten sind den Wahlberechtigten bekannt zu machen; soweit möglich, soll dies durch persönliche Vorstellung und Befragung der Kandidaten geschehen.
2. Im übrigen gilt folgendes, soweit nicht einzelne Wahlen abweichend geregelt sind oder die verantwortlichen Gremien bezüglich der Zahl der Wahlgänge etwas anderes mit der Mehrheit von drei Vierteln der wahlberechtigten EH beschließen: Sind mehrere Personen in ein Gremium zu wählen, so ist die Wahl in einem Wahlgang durchzuführen; jeder Wahlberechtigte hat hierbei bis zu soviel Stimmen, wie Personen gewählt werden. Häufung der Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht möglich. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Ersatzmitglieder (Nachrücker) sind jeweils die Kandidaten, die nach den gewählten Kandidaten die nächsthöhere Stimmzahl auf sich vereinigt haben. Bei Stimmgleichheit wird durch Stichwahl entschieden. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, so

bedarf es zu seiner Wahl der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der Wahlberechtigten.

### **G) Auftragserteilung**

Die Mitwirkungsgremien im Gastland können einzelne EH oder Gremien mit der Durchführung bestimmter Aufträge - fach-, programm- oder projektbezogener Art – beauftragen. Diese Möglichkeit besteht auch für die Konferenzen auf regionaler Ebene und Gesamtebene, in Absprache mit der GL.

### **H) Beschlüsse**

1. Beschlüsse der Mitwirkungsgremien im Gastland werden vom BA nach Maßgabe der Vorschriften der „Regelung der Partizipation im Deutschen Entwicklungsdienst (DED)“ über die Funktion des BA umgesetzt. Kann ein Beschluß nicht umgesetzt werden, weil er in Widerspruch zu einer Weisung oder Entscheidung der GL steht, so hält der BA in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Mitwirkungsgremien dies schriftlich mit Gründen fest und leitet es an die GL weiter. Lehnt die GL einen Beschluß eines Mitwirkungsgremiums ab, so teilt sie dies dem BA, in der Regel schriftlich, mit; dieser unterrichtet das Mitwirkungsgremium entsprechend.
2. Beschlüsse der Konferenzen auf regionaler Ebene und Gesamtebene werden als Stellungnahmen zu geschäftspolitischen Fragen und Planungen und als Empfehlungen zu fachlichen Themen an die GL gerichtet.

## **II. MITWIRKUNG IM GASTLAND**

### **A) Vollversammlung (VV)**

#### **1. Einberufung**

1.1 Der BA oder sein Vertreter als Vorsitzender beruft die ordentliche VV mit einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich unter Beifügung eines mit dem Mitwirkungsausschuß (MA) abgestimmten Vorschlages für die Tagesordnung ein. Der Tagesordnung muß ein Vorschlag über die Zahl und Zusammensetzung der einzurichtenden Fachgruppen (FG) beigefügt sein.

1.2 Die GL kann eine außerordentliche VV einberufen. Mit vorheriger Zustimmung der GL kann vom MA oder dem BA in besonders gelagerten Fällen eine außerordentliche

VV ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden. Als besonders gelagerter Fall i. S. der „Regelung der Partizipation im Deutschen Entwicklungsdienst (DED)“ gilt es auch, wenn drei Viertel aller auf der ordentlichen VV stimmberechtigten Mitarbeiter im Gastland schriftlich die Einberufung beantragen und die nächste ordentliche VV nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten vom Zeitpunkt der Antragsstellung an einberufen werden kann.

## 2. Tagesordnung

2.1 Über die endgültige Tagesordnung beschließt die VV auf der Grundlage des mit der Einberufung vorliegenden Vorschlags.

2.2 Die Tagesordnung jeder ordentlichen VV umfaßt mindestens

- die Behandlung der Programmplanung,
- die fachliche Bewertung der Mitarbeit im Gastland,
- den Abschlußbericht des MA,
- die Einrichtung der FG,
- die vorgesehenen Wahlen.

2.3 Weitere Tagesordnungspunkte, die von der GL, dem BA, dem MA oder der FG vorgeschlagen werden, müssen behandelt werden.

## 3. Öffentlichkeit

3.1 Bei Beginn ihrer Sitzung beschließt die VV, welche Tagesordnungspunkte DED-öffentlich und welche nicht-öffentlich behandelt werden.

3.2 Die von der GL oder dem BA vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte können nicht gegen die Stimme der GL oder des BA für DED-öffentlich oder nicht-öffentlich erklärt werden.

3.3 Vertragsangelegenheiten der EH (projektbezogene Aspekte) sind stets in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln.

## 4. Plenum und Arbeitsgruppen

Die VV kann im Plenum oder in Gruppen (Fach- oder Arbeitsgruppen) tagen.

## 5. Rede-, Antrags- und Stimmrecht / Sitzungsleitung

- 5.1 Rede-, Antrags- und Stimmrecht haben alle auf der VV stimmberechtigten Mitarbeiter. Rederecht haben die GL, hauptamtliche Mitarbeiter, die von der GL mit der Teilnahme an der Sitzung der VV beauftragt sind, sowie die Mitglieder der Organe des DED oder deren bevollmächtigte Vertreter. Dasselbe gilt bei DED-öffentlicher Sitzung für die von der GL oder dem BA eingeladenen Gäste, insbesondere für die einheimischen Mitarbeiter der Projekte sowie die begleitenden Ehepartner der entsandten Mitarbeiter.
- 5.2 Der BA kann die Sitzungsleitung in geeigneter Weise delegieren oder durch die Teilnehmer der VV wählen lassen.
- 5.3 Anderen Personen als den unter Nr. 5.1 genannten kann der Sitzungsleiter mit Zustimmung der VV das Wort erteilen.
- 5.4 Der Sitzungsleiter kann mit Zustimmung der VV Redezeiten festlegen.

## 6. Protokoll

- 6.1 Die Beschlüsse der VV und der wesentliche Inhalt der Beratungen werden protokolliert.
- 6.2 Die Protokolle werden während der VV oder in unmittelbarem Anschluß daran von einem von der VV eingesetzten Gremium überprüft. Das Gremium ist für die Richtigkeit der Protokolle verantwortlich. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer kann die Protokolle vor der Überprüfung einsehen und dem Prüfungsgremium Änderungsvorschläge vorlegen.
- 6.3 Die Protokolle sind spätestens zwei Wochen nach Abschluß der VV - getrennt nach Beschlüssen und Beratungen - allen stimmberechtigten Teilnehmern sowie der GL zuzusenden.

## 7. Wahl der Entwicklungshelfer zum Mitwirkungsausschuß

- 7.1 Die ordentliche VV stellt vor der Wahl der EH zum MA auf der Grundlage des Vorschlags des BA durch Beschluß fest, wie viele FG entsprechend der Programmstruktur zu bilden sind, aus welchen EH sie sich zusammensetzen, wie viele EH dem MA angehören (maximal fünf) und welche FG im MA zu repräsentieren sind. Nach Möglichkeit soll aus jeder FG je ein MA-Mitglied gewählt werden.

- 7.2 Wahlberechtigt sind sämtliche auf der VV anwesenden EH. Wählbar sind mit Ausnahmen des nach der Regelung über die Einrichtung einer Interessenvertretung der EH vorab zu wählenden Interessenvertreters alle EH; sie müssen jedoch zum Zeitpunkt der Wahl bereits drei Monate auf dem Arbeitsplatz beim Projektträger tätig sein.  
Ausnahmen bezüglich der Dauer der Tätigkeit bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln aller wahlberechtigten EH.
- 7.3 Die FG haben ein Vorschlagsrecht für die Wahl des sie im MA repräsentierenden EH, doch ist die Kandidatur weiterer FG-Mitglieder nicht ausgeschlossen. Die FG-Vertreter sind vorab in je einem Wahlgang zu wählen. Kommt die Wahl eines Vertreters der FG nicht zustande, fällt der Sitz unter diejenigen Plätze im MA, welche nicht durch FG-Mitglieder besetzt werden.
- 7.4 Ersatzmitglieder (Nachrücker) für ausscheidende EH sowie Stellvertreter (Sitzungsvertreter) für verhinderte EH im MA sind die übrigen Kandidaten, auf die Stimmen entfallen sind, in der Reihenfolge der Stimmenzahl; hierbei sind bezüglich der Sitze von FG-Vertretern zunächst die Ersatzmitglieder bzw. Stellvertreter aus der gleichen FG zu berücksichtigen.
- 7.5 Falls ein gewähltes Mitglied des MA vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne daß ein Nachrücker vorhanden ist, kann die erforderliche Nachwahl in entsprechender Anwendung der Vorschriften unter 7.3 auch auf schriftlichem Wege erfolgen.
- 8 Wahl des Vertreters der Entwicklungshelfer zur Regionalkonferenz  
Wahlberechtigt sind sämtliche auf der VV anwesenden EH. Wählbar sind alle EH, die zum Zeitpunkt der Wahl bereits drei Monate auf dem Arbeitsplatz beim Projektträger und nach der Regionalkonferenz noch mindestens drei Monate im Gastland tätig sind.

## **B) Mitwirkungsausschuß (MA)**

### 1. Einberufung

- 1.1 Der BA beruft die erste ordentliche Sitzung des neugewählten MA ein.
- 1.2 Bei seiner ersten Sitzung beschließt der MA über den Turnus der Sitzungen und die Frist für ihre Einberufung.
- 1.3 Die folgenden ordentlichen Sitzungen beruft der BA schriftlich unter Beifügung des Vorschlags für die Tagesordnung in der beschlossenen Frist ein.

1.4 Eine außerordentliche Sitzung des MA kann vom BA ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden. Der BA muß eine außerordentliche Sitzung des MA einberufen, wenn die Hälfte der Vertreter der EH im MA dies schriftlich beantragt.

## 2. Tagesordnung

2.1 Alle auf der ordentlichen VV stimmberechtigten Mitarbeiter des DED im Gastland haben das Recht, dem MA oder einzelnen seiner Mitglieder Tagesordnungspunkte zur Aufnahme in die Tagesordnung der Sitzungen des MA zu empfehlen.

2.2 Der BA schlägt unter Berücksichtigung der Einzelvorschläge der Mitglieder des MA die Tagesordnung der Sitzungen vor. Über die endgültige Tagesordnung beschließt der MA.

## 3. Öffentlichkeit

Die für die VV geltenden Vorschriften über die Herstellung der DED-Öffentlichkeit bzw. deren Ausschluß sowie über das Rederecht von Nicht-MA-Mitgliedern gelten sinngemäß.

## 4. Protokoll

4.1 Die Beschlüsse des MA und der wesentliche Inhalt der Beratungen werden protokolliert. Das Protokoll ist vom BA zu überprüfen und abzuzeichnen. Die Vorschriften unter A) Nr. 6.2 zur Protokollierung der VV in Satz zwei und drei gelten entsprechend.

4.2 Die Protokolle sind spätestens zwei Wochen nach der Sitzung allen auf der VV stimmberechtigten Mitarbeitern des DED im Gastland sowie der GL zuzusenden.

## 5. Auskunfts- und Einsichtsrecht

5.1 Die Mitglieder des MA nehmen ihr Recht auf Information durch den BA in einer zur Beschlußfassung anstehenden Angelegenheit dadurch wahr, daß der BA mündlich oder schriftlich Auskunft erteilt.

5.2 Soweit der MA es für erforderlich hält, sich in einer zur Behandlung anstehenden Gelegenheit über die Auskunft des BA hinaus zu unterrichten, ist er berechtigt, durch ein dazu beauftragtes Mitglied des Ausschusses Akten des DED-Büros - mit Ausnahme der Personalakten - einsehen zu lassen.

- 5.3 Auskunft und Akteneinsicht ist vom BA zu verweigern,
- wenn die begründete Sorge besteht, daß die Information zu gesellschaftsfremden Zwecken verwendet und dadurch der Gesellschaft ein Nachteil zugefügt wird oder
  - soweit sich der BA durch die Erteilung der Auskunft oder Einsicht strafbar machen würde.

## C) Fachgruppen (FG)

### 1. Einberufung

- 1.1 Der BA kann seine Funktion als Vorsitzender der FG dem Fachgruppensprecher übertragen. Jede FG wählt auf ihrer ersten Sitzung einen Fachgruppensprecher. Die Regelung unter A) Nr. 7.4 Satz eins gilt entsprechend.
- 1.2 Der Vorsitzende jeder FG beruft die erste Sitzung der auf der VV eingerichteten FG binnen dreier Monate nach der VV ein. Nach Möglichkeit soll die erste Sitzung der FG jedoch bereits auf der VV stattfinden. Bei ihrer ersten Sitzung beschließt jede FG über den Turnus der Sitzungen sowie die Frist für ihre Einberufung.
- 1.3 Die folgenden Sitzungen beruft der Vorsitzende schriftlich unter Beifügung des Vorschlags für die Tagesordnung in dem beschlossenen Turnus unter Einhaltung der beschlossenen Frist ein.
- 1.4 Einladungen einheimischer Projektpartner oder Sachverständiger im Hinblick auf die vorgesehene Tagesordnung werden durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Ist die Funktion des Vorsitzenden dem Fachgruppensprecher übertragen, so hat dieser im Hinblick auf eine vorgesehene Übernahme der Reisekosten oder Leistung von Honoraren durch den DED die vorherige Zustimmung durch den BA einzuholen.

### 2. Tagesordnung

- 2.1 Alle Mitarbeiter der FG können dem Vorsitzenden Tagesordnungspunkte zur Aufnahme in die Tagesordnung der Sitzungen der jeweiligen FG empfehlen.
- 2.2 Der Vorsitzende legt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der Einzelvorschläge der FG-Mitglieder entsprechend den Programmplanungsvorhaben der GL und der VV fest.

### 3. Öffentlichkeit

Die für die VV geltenden Vorschriften über die Herstellung der DED-Öffentlichkeit bzw. deren Ausschluß sowie über das Rederecht von Nicht-FG-Mitgliedern gelten sinngemäß.

### 4. Protokoll

Die Vorschriften für die Protokollierung der Beschlüsse und der Beratungen und für den Versand der Protokolle des MA gelten entsprechend für die FG.

### 5. Auskunfts- und Einsichtsrecht

Die Vorschriften zur Ausübung des Rechtes der Mitglieder des MA, die für die Beschlußfassung notwendige Informationen durch den BA zu erhalten, gelten sinngemäß für den Fachgruppensprecher.

## III. Regionalkonferenz (RK)

### 1. Einberufung und Tagesordnung

1.1 Die RK wird von der GL mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.

1.2 Bei der Festsetzung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung werden Anregungen der Mitwirkungsgremien in den Gastländern nach Möglichkeit berücksichtigt. Vorschläge zur Tagesordnung sind der GL möglichst frühzeitig, spätestens jedoch zwei Monate vor dem voraussichtlichen Termin zuzuleiten.

1.3 Über zusätzliche Tagesordnungspunkte beschließt die RK mit einfacher Mehrheit.

1.4 Die Tagesordnung jeder RK umfaßt mindestens

- Unterrichtung der Teilnehmer durch die GL über wesentliche geschäftspolitische Entscheidungen und Planungen,
- Behandlung von für die Region und die Arbeit des DED wesentlichen Sachfragen bzw. eines entsprechenden Fachthemas,
- Vorschlag eines Themas zur nächsten RK und für die Gesamtkonferenz (GK),
- Wahl der Vertreter der entsandten hauptamtlichen Mitarbeiter sowie der EH für die GK.

## 2. Vorbereitung und Leitung

Vorbereitung und Leitung der RK obliegen der G L. Diese kann die Sitzungsleitung in geeigneter Weise delegieren oder durch die Teilnehmer der RK wählen lassen. Entsprechendes gilt für die Protokollierung der Beschlüsse der RK und des wesentlichen Inhalts der Beratungen. Das Protokoll wird durch die GL endgültig unterzeichnet und durch die Geschäftsstelle verteilt.

## 3. Wahl der Vertreter der Region zur Gesamtkonferenz

3.1 Bei der Wahl der Vertreter der EH in der Region zur Gesamtkonferenz (GK) sind die EH aus den Gastländern wahlberechtigt, welche mit Stimmrecht an der RK teilnehmen. Wählbar sind alle EH der Region, welche nach der GK noch mindestens einen Monat unter Vertrag stehen und in das Gastland zurückkehren. Kandidieren EH, welche selbst nicht an der RK teilnehmen, so muß ihre Kandidatur in schriftlicher Form zu Beginn der RK der Sitzungsleitung vorliegen, Die wahlberechtigten EH-Vertreter zur RK sind an Personalvorschläge der VV, durch welche sie gewählt wurden, nicht gebunden.

3.2 Bei der Wahl des Vertreters der hauptamtlicher. Mitarbeiter in der Region zur GK sind die hauptamtlichen Mitarbeiter aus den Gastländern, welche mit Stimmrecht an der RK teilnehmen, wahlberechtigt. Wählbar sind alle entsandten hauptamtlichen Mitarbeiter der Region, welche nach der GK noch mindestens drei Monate im Gastland tätig sind.

Kandidieren entsandte hauptamtliche Mitarbeiter, welche selbst nicht an der RK teilnehmen, so muß ihre Kandidatur in schriftlicher Form zu Beginn der RK der Sitzungsleitung vorliegen.

## IV. Gesamtkonferenz (GK)

### 1. Einberufung und Tagesordnung

1.1 Die Gesamtkonferenz (GK) wird durch die GL mit einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.

1.2 Bei der Festsetzung der Tagesordnung werden Vorschläge zum themenbezogenen Fachteil wie zum geschäftspolitischen Teil durch die Mitwirkungsgremien im Gastland, die BA, sowie Empfehlungen vorangegangener RK nach Möglichkeit berücksichtigt. Entsprechendes gilt für die Einladung von Gästen durch die GL. Vorschläge

zur Tagesordnung sowie zur Einladung von Gästen sind der GL möglichst frühzeitig, spätestens jedoch drei Monate vor dem voraussichtlichen Termin zuzuleiten.

1.3 Zusätzliche Tagesordnungspunkte können von den Teilnehmern an der GK mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Themenvorschläge und Beschlußentwürfe, welche in den Arbeitsbereich der Interessenvertretung der EH oder des Betriebsrats der hauptamtlichen Mitarbeiter fallen, sind durch die Sitzungsleitung an das hiernach zuständige Gremium abzugeben. Die Abgabe dieser Angelegenheiten ist im Protokoll zu vermerken.

1.4 Die Tagesordnung jeder GK umfaßt mindestens

- Bericht der GL zur Lage des DED,
- Behandlung eines für die Arbeit des DED in den Gastländern aktuellen Fachthemas,
- Wahl der vorgesehenen Gremien und Vertreter der EH in anderen Gremien,
- Wahl des Gesamtausschusses (GK-Ausschuß)

## 2 Vorbereitung und Leitung

2.1 Der GL obliegt die Vorbereitung der GK. Die GL läßt sich hierbei vom GK-Ausschuß beraten. In der Vorbereitungsphase zur GK kann der GK-Ausschuß der GL Vorschläge zur Thematik und Durchführung der Konferenz unterbreiten; die GL führt regelmäßig Gespräche mit dem GK-Ausschuß zum Stand der Vorbereitung der GK.

2.2 Der GL obliegt die Leitung der GK. Die GL kann die Sitzungsleitung in geeigneter Weise delegieren oder durch die Teilnehmer der GK wählen lassen. Entsprechendes gilt für die Protokollierung der Beschlüsse und des wesentlichen Inhalts der Beratungen der GK. Das Protokoll wird durch die GL endgültig unterzeichnet und durch die Geschäftsstelle verteilt.

2.3 Die GL verfolgt die Beratungsergebnisse und Empfehlungen der GK weiter. Sie läßt sich dabei vom GK-Ausschuß beraten und führt dazu mit dem GK-Ausschuß in regelmäßigen Abständen Gespräche.

## 3 Wahl der Vertreter der Inlandsmitarbeiter

3.1 Wahlberechtigt sind sämtliche hauptamtlichen Inlandsmitarbeiter, die zum Zeitpunkt der Wahl in einem Arbeitsverhältnis mit dem DED stehen und die weder Mitglieder von Organen der GmbH DED noch leitende Angestellte des DED sind. Wählbar sind sämtliche wahlberechtigten Inlandsmitarbeiter, welche zum Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate in einem Arbeitsverhältnis mit dem DED gestanden haben.

Besteht das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der GK nicht mehr, so kann das Amt eines Vertreters der Mitarbeiter nicht mehr wahrgenommen werden.

3.2 Die Wahl der Vertreter der hauptamtlichen Mitarbeiter im Inland ist rechtzeitig vor der GK durch einen dreiköpfigen Wahlvorstand durchzuführen, welcher spätestens zwei Monate vor Beginn der GK durch den GK-Ausschuß bestellt wird.

3.3 Der Wahlvorstand hat die Grundsätze der Wahl sowie das weitere Wahlverfahren spätestens sechs Wochen vor Durchführung der Wahl in einem Wahlausschreiben, welchem eine Wählerliste beizufügen ist, allen wahlberechtigten Mitarbeitern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Er hat hierbei insbesondere Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe in der Geschäftsstelle sowie die Frist für die Anmeldung der Kandidaturen durch die Wahlbewerber und für die Berichtigung der Wählerliste festzulegen. Außerdem ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl) zu eröffnen.

Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Abschluß der Wahl die öffentliche Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das Wahlergebnis bekanntzugeben. Bei Stimmgleichheit zwischen verschiedenen Kandidaten entscheidet das Los. Über das Wahlergebnis ist außerdem eine Niederschrift anzufertigen, welche mit den Wahlunterlagen dem GK-Ausschuß zuzuleiten ist.

#### 4 Wahl des GK-Ausschusses

4.1 Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Teilnehmer der GK.

Wählbar sind bis zu insgesamt fünf Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder zurückgekehrte EH mit Wohnsitz im Raum Berlin. Wählbar sind EH, deren Vertragsverhältnis mit dem DED zum Zeitpunkt der GK, spätestens zum Ablauf des zweiten Monats des folgenden Kalenderjahres, beendet sein wird.

4.2 Bei der Wahl zum Ausschuß werden vorab zwei zurückgekehrte EH durch die stimmberechtigten Vertreter der EH auf der GK und zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle durch die stimmberechtigten Vertreter der hauptamtlichen Mitarbeiter, jeweils in einem Wahlgang gewählt. Das fünfte Mitglied des Ausschusses wird von sämtlichen stimmberechtigten Teilnehmern der GK aus beiden Gruppen der Wahlberechtigten gewählt.

## 5 Wahlen im Rahmen der GK

5.1 Bei der Wahl der Vertreter der EH im Verwaltungsrat (Vorschlag an die Gesellschafter) und im Vermittlungsausschuß des DED, der Mitglieder der Interessenvertretung der EH in der Geschäftsstelle des DED sowie der Vertreter der EH im Redaktionsbeirat des DED-Briefes sind die stimmberechtigten Vertreter der Entwicklungshelfer wahlberechtigt und für die Durchführung der Wahlen verantwortlich.

5.2 Wählbar als vorgeschlagene Mitglieder des Verwaltungsrates und als Mitglied des Vermittlungsausschusses sind EH, deren Vertragsverhältnis mit dem DED spätestens zum Ablauf des zweiten Monats des folgenden Kalenderjahres beendet sein wird und die zu diesem Zeitpunkt ihren Entwicklungsdienst-Vertrag erfüllt und eine mindestens vierundzwanzigmonatige Projektstätigkeit ausgeübt haben.

Wählbar als Mitglied der Interessenvertretung der EH in der Geschäftsstelle des DED und im Redaktionsbeirat des DED-Briefes sind EH mit Wohnsitz im Raum Berlin, deren Vertragsverhältnis mit dem DED zum Zeitpunkt der GK, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats des folgenden Kalenderjahres, beendet sein wird.

5.3 Zurückgekehrte EH, welche hauptamtliche Mitarbeiter des DED sind oder in einem sonstigen Vertragsverhältnis zum DED stehen, können nicht Mitglieder der genannten Gremien sein. Die Mitgliedschaft in der Interessenvertretung der EH und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des DED schließen sich gegenseitig aus, ebenso die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des DED einerseits und im Vermittlungsausschuß andererseits.

Die Kandidatur ist nicht auf die Teilnehmer der GK oder auf von der VV eines Gastlandes vorgeschlagene zurückgekehrte EH aus diesem Gastland beschränkt. Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Mitarbeit in den Gremien ist darauf zu achten, daß mindestens doppelt so viele Wahlbewerber zur Verfügung stehen, als zu wählen sind. Im übrigen gelten die Vorschriften unter I. F) der gemeinsamen Bestimmungen zur Durchführung von Wahlen entsprechend. Als Ersatzmitglieder (Nachrücker) gelten die Kandidaten mit der jeweils nächsthöheren Stimmenzahl, die für den Vermittlungsausschuß gewählten Ersatzmitglieder (Nachrücker) üben gleichzeitig die Funktion eines Stellvertreters (Sitzungsvertreters) aus.

5.4 Soweit dies erforderlich ist, werden die Wahlen technisch durch das Justitiariat des DED vorbereitet; bei diesem können auch Wahlbewerber ihre Kandidatur vor Beginn der GK anmelden.